

Besoldungsverordnung für Magistratspersonen

Kantonsrat, 26. November 2013

Die Ruhegehaltsordnung für Magistratspersonen gab schon wiederholt zu reden, so zuletzt im Juni 2013 bei der Beratung der Rechnung 2012. Damals erkundigte sich Kantonsrat Dürr über die Rentenleistungen an ausgeschiedene Magistratspersonen.

Ich informierte Sie damals auch über die beabsichtigten Änderungen bei der Ruhegehaltsordnung. Die damals angekündigten Änderungen haben wir Ihnen nunmehr in der Besoldungsverordnung für Magistratspersonen zur Genehmigung vorgelegt.

In der Finanzkommission blieben die Regelungen über die *Besoldung* – und ich spreche ausdrücklich über die Besoldungsregelungen – der Magistratspersonen gänzlich unbestritten. Dieser Teil der Vorlage entspricht materiell eins zu eins der heutigen Regelung im Grossratsbeschluss über die Besoldung der Magistratspersonen und kleidet die Regelungen wie vom Personalgesetz vorgegeben neu in eine genehmigungspflichtige Verordnung.

Materiell geändert haben wir einzig die Ruhegehaltsordnung. Sie finden dies in Abschnitt IV der Verordnung. Bei dieser Änderung haben wir uns an die Stossrichtung der Motion 42.04.01 gehalten, welche u.a. eine Anpassung der Ruhegehaltsordnung an die Luzerner Regelung verlangte.

Die Finanzkommission hat dies im Grundsatz anerkannt. Betreffend Neukonzeption der Ruhegehälter für die zukünftigen Magistratspersonen hat sie aber Vorbehalte und beantragt Ihnen, diesen Teil der Besoldungsverordnung nicht zu genehmigen.

Möglicherweise sind Sie überrascht, dass Ihnen die Regierung kein rotes Blatt vorgelegt hat. Bewusst nicht. Einerseits ist es schwierig, sozusagen "pro domo" zu sprechen. Andererseits hat die Regierung aber auch zugehört und die Signale der Finanzkommission und auch der Vorredner verstanden. Wir werden nunmehr die Ruhegehaltsregelungen verschiedener Kantone vergleichen und Ihnen im Lauf

des nächsten Jahres eine neue Fassung der Ruhegehaltsordnung wieder zur Genehmigung unterbreiten.

Vorgängig werden wir unsere Erkenntnisse und Überlegungen mit der Finanzkommission austauschen und diskutieren. Uns ist es aber wichtig, an dieser Stelle einige grundsätzliche Überlegungen zur Vorlage anbringen zu können:

- Die heutige, geltende Ruhegehaltsordnung ist schon alt. Sie wurde von unseren Vorgängern erarbeitet und von Ihren Vorgängerinnen und Vorgängern genehmigt in einer Zeit, in der die Regierungsrätinnen und Regierungsräte sowie die Richter noch nicht – wie teilweise heute – in so jungen Jahren zu Magistraten gewählt wurden. Dafür blieben diese in der Regel bis zum ordentlichen Pensionierungsalter und gelegentlich auch darüber hinaus in Amt und Würden.
- Die Ruhegehälter hatten deshalb eine andere Bedeutung als möglicherweise heute. Und die Ruhegehaltsordnung führte bis heute eigentlich auch nie zu stossenden Ergebnissen.
- Bislang ist ja auch noch nie eine Magistratsperson im Alter von z.B. 50 Jahren freiwillig vorzeitig zurückgetreten und hat dann jahrelang auf Kosten des Kantons ein Ruhegehalt bezogen. Allerdings wäre ein solcher jahrelanger Bezug des Ruhegehalts grundsätzlich möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich. Die Finanzkommission will dem einen Riegel schieben, weil sich – wir haben es gehört – die Zeiten geändert hätten und auch beim Staatspersonal Änderungen anstehen.
- Gerade deshalb haben wir die Vorlage in einigen gewichtigen Punkten geändert und Abstriche gegenüber der heutigen Regelung vorgenommen. So sollen inskünftig die Austrittsleistungen bei vorzeitigem Rücktritt oder Nichtwiederwahl nicht mehr prospektiv, d.h. nach Massgabe der noch erwerbenden Leistungen berechnet werden, sondern nach Freizügigkeitsgesetz und Vorsorgereglement. Diese Abstriche können für einzelne Magistraten ziemlich ins Tuch gehen und die Austrittsleistung bis zu rund 700'000 Franken reduzieren.

- Zudem soll gemäss unserer Vorlage das Ruhegehalt nicht mehr lebenslang ausgerichtet werden, sondern im Alter 65 in eine ordentlich angesparte Altersrente umgewandelt werden. Je nach Rücktrittsalter und Höhe des Altersguthabens kann diese Rente dann wesentlich tiefer als 50 Prozent des früheren Lohns sein. Diese Änderung macht aber durchaus Sinn. Im Pensionierungsalter sind damit nämlich die Magistratspersonen dem übrigen Staatspersonal gleichgestellt und nicht mehr bevorteilt.
- Bevorteilt bleiben die Magistraten damit einzig noch bei vorzeitigem Rücktritt nach einer bestimmten Amtsdauer und bei unverschuldeter Nichtwiederwahl. Diese besondere Regelung scheint mir durch das Risiko der Nichtwiederwahl und vor allem zur Wahrung der Unabhängigkeit der Magistratspersonen im Grundsatz gerechtfertigt; über die Ausgestaltung sowie die Anspruchsvoraussetzungen und die Bezugsdauer kann man diskutieren.
- Im Grundsatz geht es dabei nicht um die einzelne Person, sondern um die "Institution" der Regierung und der höchsten Gerichte. Diese sollen ihre Aufgaben unabhängig erfüllen können. Sie sollen nicht vor unpopulären Entscheiden zurückschrecken, nur weil sie im Fall einer dadurch bedingten Nichtwiederwahl für die Zukunft finanziell nicht abgesichert sind. Dies gilt für die Mitglieder der Regierung ebenso wie für die Magistraten der Justiz.
- Aus diesem Grund und aus staatspolitischen Gründen ist es aus Sicht der Regierung auch gerechtfertigt, dass die Magistraten der Regierung und der Gerichte bezüglich Ruhegehaltsordnung grundsätzlich gleichgestellt sind, auch wenn ich das Nichtwiederwahlrisiko für Kantonsrichter geringer einschätze als für Regierungsmitglieder. Diese Gleichstellung ist Bestandteil st.gallischer Rechtstradition und Ausdruck des Gleichgewichts der exekutiven und der judikativen Gewalt. Dies war auch die Meinung der damaligen Motionäre. Sie wollten die (Zitat) *"innere Unabhängigkeit der Mitglieder der Regierung und der obersten kantonalen Richter nach aussen und gegenüber den anderen staatlichen Gewalten, namentlich dem Wahlorgan, gewährleisten"*. Diese Gleichstellung ist gewollt und kommt heute übrigens auch im neuen Personalgesetz klar zum Ausdruck.

- Wie erwähnt wird die Regierung den Überlegungen der Finanzkommission und Ihres Rates Rechnung tragen und bei der Neufassung der Ruhegehaltsordnung berücksichtigen, dass das Ruhegehalt im Sinn eines Lohnersatzes eine temporäre Überbrückungsleistung ist, für welche auch Arbeitnehmer- und AHV-Beiträge geschuldet sind.
- Die Regierung wird im Weiteren die Anspruchsvoraussetzungen und die Bezugsdauer des Ruhegehalts überprüfen und entsprechende Änderungen vorschlagen. Sie wird dabei dem Antrag der Finanzkommission folgend den Besitzstand der aktiven Magistraten bezüglich Anspruchsberechtigung und –dauer gewährleisten.

Ich danke der Finanzkommission, dass sie gestern ihren Antrag noch bereinigt und unseren Vorschlag aufgenommen hat. Dies erleichtert die Überarbeitung der Ruhegehaltsordnung und der intertemporalen Regelungen.

Kantonsrat Güntzel-St.Gallen hat mich zwar nicht um eine Antwort gefragt, sondern im Gegenteil sogar ausdrücklich ausgespart von der Erteilung einer Antwort auf seine Frage betreffend "unverschuldete Nichtwiederwahl". Ich gebe sie ihm auch nicht. Aber ich verweise darauf, dass in parlamentarischen Interpellationen diese Frage schon zweimal Gegenstand der Diskussionen in diesem Rat waren. Ich verweise auf 51.04.56 und 51.04.64.

Ich danke Ihnen.